Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA)

vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 23/2008 vom 26. August 2008, S. 7 ff.)

1. Änderung vom 5. Juni 2009 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 17/2009 (Teil I) vom 15. Juni 2009, S. 37 ff.)

2. Änderung vom 7. Februar 2011 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 02/2011 vom 10. Februar 2011, S. 7 ff.)

3. Änderung vom 7. März 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2013 (Teil 1) vom 21. März 2013, S. 23 ff.)

4. Änderung vom 3. Juni 2013 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2013 vom 12. Juni 2013, S. 38 ff.)

6. Änderung¹ vom 20. März 2014 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2014 vom 24. März 2014, S. 7 ff.)

7. Änderung vom 30. Juni 2015 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2015 (Teil II) vom 09. Juli 2015, S. 27 ff.)

8. Änderung vom 27. April 2017 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 13/2017 vom 04. Mai 2017, S. 5 f.)

9. Änderung vom 21. Juni 2018 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 18/2018 vom 10. Juli 2018, S. 10 f.)

10. Änderung vom 07. Juni 2019 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 15/2019 vom 12. Juni 2019, S. 171 ff.)

11. Änderung vom 26. Mai 2021 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 07/2021 vom 28. Mai 2021, S. 15)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine Lesefassung, in der die oben genannte Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form benutzt wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

#### Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Gegenstand	
§ 2 Ausbildungsgang und Prüfungen	
§ 3 Regelstudienzeit	4

Die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wurde aufgehoben.

Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung	4
§ 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte	
§ 4a Schlüsselqualifikationen	
§ 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht	
§ 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule	
§ 7 Prüfungsausschuss	
§ 7a Studienbüros	8
§ 8 Prüfende, Beisitzende	8
§ 9 Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 9a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen	
§ 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine	13
§ 11a Verlängerung von Prüfungsfristen	14
§ 11b Nachteilsausgleich	15
§ 12 Orientierungsprüfung	16
§ 13 Bachelorprüfung	17
§ 14 Bachelorarbeit	17
§ 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung	18
§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	19
§ 16 Schutz personenbezogener Daten	20
§ 17 Verfahrensfehler	20
§ 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote	21
§ 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten	22
§ 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen	23
§ 21 Abschlussgrad	23
§ 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	24
§ 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten	24
§ 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	
Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Str	afrecht .25
§ 25 Anwendbare Vorschriften	25
§ 26 Studienaufbau	26
§ 27 Prüfungsleistungen	26
§ 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine	
§ 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen	
§ 30 Verlust des Prüfungsanspruchs	27
§ 31 Bescheinigung	28
Anlage 1 zur SPIMA	28

### **Erster Abschnitt. Allgemeine Vorschriften**

### § 1 Gegenstand

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das juristische Universitätsstudium des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (nachfolgend: Kombinationsstudiengang) mit integriertem Bachelor-Studiengang (nachfolgend: Bachelorstudiengang) im Sinne des zweiten Abschnitts, fünfter Unterabschnitt der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristen in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend: JAPrO).
- (2) Diejenigen Prüfungs- und sonstigen Leistungen, die im Kombinationsstudiengang nach Maßgabe der §§ 3 ff. JAPrO sowie insbesondere der §§ 35a ff. JAPrO notwendig abzulegen sind, um an der Ersten juristischen Prüfung teilnehmen zu können, werden im Einvernehmen mit dem Justizministerium in der Prüfungsordnung für den gestuften Kombinationsstudiengang Rechtswissenschaft (Staatsprüfung) JuSPO 2010 geregelt. Die dort aufgeführten Prüfungsleistungen werden von der Universität Mannheim im Rahmen und nach Maßgabe der hier vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung (SPUMA) angeboten.

### § 2 Ausbildungsgang und Prüfungen

- (1) Das juristische Universitätsstudium im Kombinationsstudiengang setzt sich aus dem Studium im Bachelorstudiengang und ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht zusammen.
- <sup>1</sup>Durch das Studium im Bachelorstudiengang erlangen die Absolventen einen berufsqualifizierenden Universitätsabschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JA-PrO. <sup>2</sup>Sie werden befähigt, berufliche Tätigkeiten, insbesondere in Unternehmen und Vereinigungen der Wirtschaft, im In- und Ausland aufzunehmen, die in Verbindung mit Forschung gewonnene rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden voraussetzen und deren Anwendung in der beruflichen Praxis erfordern. <sup>3</sup>Durch die wissenschaftliche Vertiefung einzelner Gebiete und die Entwicklung von persönlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten sollen zudem die Handlungsfähigkeit in der beruflichen Praxis gestärkt und die Grundlagen für den Erwerb weiterer wissenschaftlicher Qualifikationen durch vertiefte wissenschaftliche Arbeit oder Weiterbildung geschaffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Bachelorstudium befassen sich die Studierenden im rechtswissenschaftlichen Bereich in wissenschaftlicher Vertiefung exemplarisch mit den wichtigsten Gebieten des Zivilrechts, den Grundlagen des öffentlichen Wirtschaftsrechts sowie einem wirtschaftsrechtlichen Schwerpunktbereich, jeweils unter Einbeziehung internationaler, insbesondere europarechtlicher, sowie verfahrensrechtlicher Bezüge.

  <sup>2</sup>Grundlagenfächer (Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie, Juristische Methodenlehre, Rechtsvergleichung, Allgemeine Staatslehre) werden angemessen berücksichtigt.

- (4) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den zivilrechtlichen Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) ist integraler Bestandteil des Bachelorstudiums im Modul "Zivilrecht in der Vertiefung". <sup>2</sup>Soweit die Voraussetzungen des § 35b JAPrO vorliegen, können die in diesem Modul abgelegten Prüfungsleistungen als Teil der staatlichen Pflichtfachprüfung im Sinne der §§ 6 ff. JAPrO erbracht werden. <sup>3</sup>Die Fristen und die formalen Voraussetzungen für die Zulassung und Anmeldung werden für diesen Fall vom Prüfungsausschuss näher festgelegt; sie sind in jedem Semester besonders bekanntzugeben. <sup>4</sup>Zu Prüfende, die die Voraussetzungen erfüllen, sollen vom Prüfungsausschuss auf diese Möglichkeit hingewiesen werden.
- (5) In dem ergänzenden Studienteil befassen sich die Studierenden in wissenschaftlicher Vertiefung mit dem Öffentlichen Recht und dem Strafrecht und werden so auf die Teilnahme an den weiteren Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) vorbereitet, ferner ergänzt durch Wiederholungsveranstaltungen im Zivilrecht auf die mündliche Prüfung gemäß § 17 JAPrO.

### § 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Ablegung der ersten juristischen Prüfung elf Semester.
- (2) Die Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre sowie die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre stellen sicher, dass die Lehrveranstaltungen in den Modulen und die Prüfungen so angeboten werden, dass das Studium von den Studierenden in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

### Zweiter Abschnitt. Bachelorstudium und -prüfung

### § 4 Aufbau des Bachelorstudiums, Modularisierung und Leistungspunkte

- (1) <sup>1</sup>Das Studium beginnt jeweils im Herbstsemester. <sup>2</sup>Es gliedert sich im rechtswissenschaftlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bereich jeweils in zwei Abschnitte. <sup>3</sup>Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen und Kenntnisse vermittelt; der zweite Abschnitt ermöglicht Studien zur Vertiefung und fachlichen Schwerpunktbildung mit individuellen Wahlmöglichkeiten. <sup>4</sup>Im rechtswissenschaftlichen Bereich erfolgt die Vertiefung im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5), im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich in einem betriebswirtschaftlichen Wahlmodul (§ 6). <sup>5</sup>Das gesamte Studium begleiten Lehr- und Lernangebote zum Erwerb oder zur Stärkung der dem Studienziel dienenden, von der Praxis erwarteten sonstigen persönlichen Kompetenzen (Schlüsselqualifikationen).
- (2) <sup>1</sup>Die fachlichen Inhalte und die im Studium zu erwerbenden Fähigkeiten werden in nach Stoffgebieten thematisch abgerundeten, zeitlich in unmittelbarem Zusammenhang stehenden, in sich abgeschlossenen Lerneinheiten (Modulen) zusammengefasst. <sup>2</sup>Ziele und Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen, Lehr- und Lernformen, Dauer, zeitlicher Aufwand für das Erreichen des Ausbildungsziels, Häufigkeit des Angebots sowie die für

die Vergabe von Leistungspunkten erforderlichen Prüfungsleistungen werden in einem Modulhandbuch beschrieben. <sup>3</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat im Einvernehmen mit der zuständigen Studienkommission beschlossen und auf den Internetseiten der Universität Mannheim bereitgestellt.

- (2a) <sup>1</sup>Der zeitliche Aufwand für das Erreichen des Studienzieles und den erfolgreichen Abschluss der Prüfungen im Bachelorstudiengang umfasst die Zeiten der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs jeweils einschließlich der Zeiten für deren Vor- und Nachbereitung, die Zeit des Selbststudiums und vorgeschriebener praktischer Studienzeiten sowie die zur Vorbereitung und Erbringung der Prüfungsleistungen erforderlichen Zeiten. <sup>2</sup>Der zeitliche Aufwand beträgt für diesen auf sechs Semester Regelstudienzeit angelegten Studienteil insgesamt höchstens 5.400 Stunden, in einem Semester einschließlich der vorlesungsfreien Zeit in der Regel nicht mehr als 900 Stunden.
- (2b) Die Lehrenden und Prüfenden sind verpflichtet, den Stoff der Lehrveranstaltungen und die Prüfungsgegenstände so zu begrenzen, dass der im Modulhandbuch vorgesehene zeitliche Aufwand zur Erreichung der jeweiligen Ziele nicht überschritten wird.
- (3) <sup>1</sup>Grundlage für die Vergabe von Leistungspunkten ist der zeitliche Aufwand gemäß Absatz 2a. <sup>2</sup>Entsprechend der Leistungspunktbemessung des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen (ECTS) steht ein Leistungspunkt für einen zeitlichen Aufwand von 30 Stunden.
- (4) <sup>1</sup>Alle Prüfungen orientieren sich an den Zielen und Inhalten des Studiums im jeweiligen Abschnitt. <sup>2</sup>Bei Prüfungsleistungen, in denen rechtswissenschaftliche Gegenstände geprüft werden, sind rechtsgestaltende Fragestellungen angemessen zu berücksichtigen.
- (5) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden an einer mindestens einen Monat dauernden praktischen Studienzeit teil. <sup>2</sup>Diese kann bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung der praktischen Anwendung rechts- oder wirtschaftswissenschaftlicher Methoden zu vermitteln. <sup>3</sup>Die Studierenden haben die Teilnahme an der praktischen Studienzeit nachzuweisen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Prüfungsausschuss.
- (6) <sup>1</sup>Der erwartete regelmäßige zeitliche Verlauf des Studiums wird vom Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den beteiligten Fakultäten in einem Studienplan festgelegt. <sup>2</sup>Die einzelnen Module und Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.

### § 4a Schlüsselqualifikationen

<sup>1</sup>Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen im Sinne des § 9 Absatz 2 Nr. 4 JAPrO setzt voraus, dass der Studierende

- die Klausur zur Veranstaltung "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre" bestanden hat sowie
- 2. in einer Vorlesung, einer Übung, einem Kolloquium, einem Seminar oder einer Arbeitsgemeinschaft einen Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten hat,

der unter rhetorischen Gesichtspunkten nach Maßgabe des § 15 JAPrO mit zumindest der Note "ausreichend" bewertet worden ist; ausgenommen sind Seminare, die zugleich der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzung des § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO dienen.

<sup>2</sup>Die Voraussetzungen nach Satz 1 gelten auch als erfüllt, wenn in einer anderen speziellen Lehrveranstaltung zur Vermittlung interdisziplinärer Schlüsselqualifikationen ein unter rhetorischen Gesichtspunkten mit mindestens der Note "ausreichend" bewerteter Vortrag von fünf Minuten oder länger gehalten wurde.

### § 5 Schwerpunkt Wirtschaftsrecht

- (1) <sup>1</sup>In der rechtswissenschaftlichen Schwerpunktausbildung erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse im Wirtschaftsrecht einschließlich der interdisziplinären, internationalen und verfahrensrechtlichen Bezüge –, die sie fallbezogen und rechtsgestaltend anwenden können. <sup>2</sup>Im Vordergrund der Aufgabenstellungen und der Leistungsbewertung stehen das systematische Verständnis des Wirtschaftsrechts in seinem Zusammenhang mit der Gesamtrechtsordnung sowie die Fähigkeit zu rechtswissenschaftlich-methodischem Arbeiten und praktischer Rechtsanwendung.
- (2) <sup>1</sup>Auf den Schwerpunkt entfallen 30 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Er umfasst Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 16 Semesterwochenstunden. <sup>3</sup>Der Schwerpunkt besteht aus dem Modul "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil", dessen Lehrveranstaltungen für alle Studierenden obligatorisch sind, dem Modul "Wirtschaftsrecht Besonderer Teil", das die Studierenden aus den von der Abteilung angebotenen Modulen auszuwählen haben (Wahlmodul), sowie der Bachelorarbeit (§ 14). <sup>4</sup>Art, Umfang und Gegenstand der Lehrveranstaltungen sowie die Zusammensetzung der Wahlmodule legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der §§ 27 Absatz 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 JAPrO in einem besonderen Schwerpunkt-Studienplan fest. <sup>5</sup>Dieser Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Andere Prüfungsleistungen als die des Moduls "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil" können nur nach verbindlicher Wahl des Besonderen Teils erbracht werden. <sup>2</sup>Ein Wechsel des Wahlmoduls findet in der Regel nicht statt. <sup>3</sup>Das Nähere zum Verfahren der Wahl des Besonderen Teils regelt der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Die Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre kann Verfahren zur Vermeidung einer Überlastung einzelner Wahlmodule vorsehen; bei den Auswahl- und Zuteilungsverfahren für die Wahlmodule können bisher erbrachte Prüfungsleistungen und der bisherige Studienverlauf berücksichtigt werden.

### § 6 Betriebswirtschaftliche Wahlmodule

- (1) <sup>1</sup>Im zweiten Abschnitt des wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs vertiefen die Studierenden in einem von mehreren angebotenen Wahlmodulen ihre betriebswirtschaftlichen Kenntnisse in einem Spezialgebiet. <sup>2</sup>Auf die betriebswirtschaftlichen Wahlmodule entfallen jeweils 14 Leistungspunkte.
- (2) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können nur nach verbindlicher Wahl des Wahlmoduls erbracht werden. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 5 Absatz 3 Sätze 2 bis 4 mit der Maßgabe entsprechend, dass die Fakultät für Betriebswirtschaftslehre zu beteiligen ist.

(3) Im Wahlmodul "Human Resources" kann die Lehrveranstaltung zum Prüfungsgegenstand "Personalstrategien und Organisationsstrukturen" in englischer Sprache abgehalten werden.

### § 7 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen sowie die Erfüllung der durch diese Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Er wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Dekanate der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre sowie durch die Studienbüros der Universität unterstützt. <sup>3</sup>Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Aufgaben dem Vorsitzenden, einem seiner Mitglieder oder im Einvernehmen mit dem Rektorat den Studienbüros der Universität übertragen.
- (2) <sup>1</sup>Die schriftlichen Prüfungsleistungen im Modul "Zivilrecht in der Vertiefung" werden durch Teilnahme an den vom Landesjustizprüfungsamt organisierten und durchgeführten Klausuren der staatlichen Pflichtfachprüfung (Staatsprüfung) erbracht. <sup>2</sup>Insoweit gelten die Regelungen des zweiten Abschnitts, zweiter und fünfter Unterabschnitt der JAPrO.
- (3) <sup>1</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören drei Professoren oder Dozenten (§ 51a LHG) der Abteilung Rechtswissenschaft der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre, ein Professor oder Dozent der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre, ein Mitglied des hauptberuflichen Personals des höheren Dienstes und mit beratender Stimme ein Studierender des Studiengangs an. <sup>2</sup>Die Zahl der Professoren im Prüfungsausschuss darf zwei nicht unterschreiten. <sup>3</sup>Die Amtszeit beträgt drei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. <sup>4</sup>Eine Wiederbestellung ist zulässig. <sup>5</sup>Bis zur Neubestellung gemäß Absatz 4 führen die bisherigen Mitglieder des Prüfungsausschusses die Geschäfte fort.
- (4) <sup>1</sup>Der Vorsitzende, der Professor sein muss, und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch Beschluss des Fakultätsvorstands der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre bestellt. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung über die Person des Mitglieds aus der Fakultät für Betriebswirtschaftslehre erfolgt auf Vorschlag von deren Dekan. <sup>3</sup>Es sind jeweils auch Stellvertreter zu bestellen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungsleistungen, die seiner Zuständigkeit unterliegen, anwesend zu sein.
- (6) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Verschwiegenheit. <sup>2</sup>Das studentische Mitglied ist durch den Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) <sup>1</sup>Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem zu Prüfenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. <sup>2</sup>Widerspruchsbehörde ist die Universität; über Widersprüche entscheidet das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats.

### § 7a Studienbüros

<sup>1</sup>Die Universität Mannheim hat zur verwaltungsmäßigen Abwicklung der Prüfungen Studienbüros eingerichtet, die den Prüfungsausschuss bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützen. <sup>2</sup>Den Studienbüros obliegen nach Maßgabe von Absprachen mit der Fakultät insbesondere folgende Aufgaben:

- 1. Die Festsetzung und Bekanntgabe der Meldefristen, Prüfungstermine und -orte;
- 2. die Mitteilung des/der Namen(s) des/der Prüfer(s) und dessen/deren Benachrichtigung über die Prüfung;
- 3. die Entgegennahme der Anmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen beziehungsweise die Pflichtanmeldung zu Wiederholungsprüfungen;
- 4. die Führung der Prüfungsakten;
- 5. die Überwachung aller in dieser Prüfungsordnung genannten Fristen;
- 6. die Abwicklung der Prüfungen und, zusammen mit der betroffenen Fakultät, die Regelung und Einteilung der Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen;
- 7. die Benachrichtigung der Studierenden über die Ergebnisse von Prüfungen;
- die Ausfertigung von Urkunden, Prüfungszeugnissen und Bescheinigungen über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, jeweils nebst Anlagen, sowie deren Aushändigung und
- 9. die Entgegennahme der ärztlichen Atteste.

### § 8 Prüfende, Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Zur Abnahme von Prüfungen sind Hochschullehrer, Privatdozenten, akademische Mitarbeiter und Mitglieder des sonstigen wissenschaftlichen Personals mit Ausnahme der wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte befugt. <sup>2</sup>Prüfer in den rechtswissenschaftlichen Modulen müssen die Befähigung zum Richteramt im Sinne von § 5 Absatz 1 Deutsches Richtergesetz oder den akademischen Grad eines Doktors der Rechte (Dr. iur.) besitzen. <sup>3</sup>Prüfer der Bachelorarbeit können nur Hochschullehrer oder Privatdozenten sein; gleiches gilt in der Regel für Prüfungen im Modul "Wirtschaftsrecht Besonderer Teil", über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>4</sup>Bei Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen (§ 4a) sind außer den in Satz 1 genannten auch sonstige qualifizierte Personen zur Abnahme von Prüfungen befugt. <sup>5</sup>Für das Modul "Zivilrecht in der Vertiefung" gilt § 7 Absatz 2.
- (2) Beisitzer müssen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine Hochschulprüfung oder eine staatliche Prüfung mit Erfolg abgeschlossen haben.
- (3) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen im Rahmen einer einzelnen Lehrveranstaltung abgelegt werden, sind Prüfer die verantwortlichen Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen bestimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen werden die Prüfer durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (4) Prüfer sind zur Verschwiegenheit verpflichtet oder, soweit sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

### § 9 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
  - 1. schriftlich durch Klausurarbeiten unter Aufsicht,
  - 2. durch sonstige schriftliche Arbeiten (insbesondere Hausarbeiten),
  - 3. mündlich oder
- 4. durch besondere Projektarbeiten im Sinne von Absatz 4 zu erbringen.
- (1a) <sup>1</sup>Studienleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind individuelle Leistungen, die von dem Prüfer mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet werden. <sup>2</sup>Als Studienleistungen können die Mitarbeit in einer Lehrveranstaltung gemäß § 9a Absatz 1 sowie die Anfertigung eines Praktikumsberichts festgesetzt werden. <sup>3</sup>§ 8 Absatz 3, § 9 Absatz 11, § 11 Absätze 5 und 7, § 15, § 19 Absatz 2 Satz 1 und § 24 gelten für Studienleistungen entsprechend. <sup>4</sup>Sofern die vorgenannten Paragrafen als Rechtsfolge die Bewertung einer Prüfungsleistung mit "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" vorsehen, so gelten diese Paragrafen mit der Maßgabe, dass die Studienleistung als mit "nicht bestanden" bewertet gilt.
- (2) <sup>1</sup>Klausurarbeiten können nicht in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens erbracht werden. <sup>2</sup>Ihre Dauer beträgt mindestens 45 und höchstens 300 Minuten. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht für Klausuren in den Veranstaltungen
- a) "Grundlagen in der Volkswirtschaftslehre" und
- b) "Management". Die Klausur "Management" darf jedoch nicht ausschließlich in der Form des Antwort-Wahlverfahrens erbracht werden; die Antworten auf einen nicht lediglich geringfügigen Teil der Aufgaben müssen frei zu formulieren sein.
- (2a) ¹Die im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführten Prüfungen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ²Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Punkteverteilung zu bestimmen. ³Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁴Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten auswirken. ⁵Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 60 % der möglichen Punkte erreicht hat; die Prüfung gilt auch als bestanden, wenn der Kandidat insgesamt mindestens 40 % der möglichen Punkte erreicht hat und die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der übrigen Kandidaten dieses Prüfungsdurchgangs um nicht mehr als 20 % unterschreitet. ⁶Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten für diesen Teil die Vorschriften dieses Absatzes entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Mündliche Prüfungen dauern für jeden zu Prüfenden mindestens etwa fünf und höchstens etwa 20 Minuten. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3, Kolloquien nach § 14 Absatz 6 und mündliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Projektarbeiten nach Absatz 4.
- (4) <sup>1</sup>Durch besondere Projektarbeiten sollen in der Regel die von der beruflichen Praxis erwarteten Kenntnisse, Arbeitstechniken und Fähigkeiten, insbesondere zur Arbeit im Team, zur Präsentation von Ergebnissen, zum Verhandlungsmanagement und zu anderen, das Ausbildungsziel fördernden Qualifikationen festgestellt werden.

<sup>2</sup>Besondere Projektarbeiten können aus schriftlichen, aus mündlichen oder aus einer Kombination von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen bestehen und den Einsatz digitaler Medien umfassen. <sup>3</sup>Sie können auch als Gruppenarbeit erbracht werden, wenn sichergestellt ist, dass die Beiträge eines jeden zu Prüfenden deutlich erkennbar und individuell zu bewerten sind sowie den in Satz 1 genannten Anforderungen genügen. <sup>4</sup>Besondere Projektarbeiten sollen mit fachlichen Fragestellungen verbunden werden.

- (5) Art, Dauer und Gegenstand der Prüfungsleistungen ergeben sich aus Anlage 1.
- (6) <sup>1</sup>Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten werden in der Regel von einem Prüfer gestellt und bewertet; im Modul "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil" erfolgt die Bewertung durch zwei Prüfer, von denen einer Hochschullehrer sein muss. <sup>2</sup>Für das Modul "Zivilrecht in der Vertiefung" gilt § 7 Absatz 2. <sup>3</sup>Mündliche Prüfungsleistungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers oder von zwei Prüfern als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und von den Prüfern bewertet. <sup>4</sup>Besondere Projektarbeiten werden von mindestens einem Prüfer als Einzel- oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Teilnehmern abgenommen und bewertet.
- (7) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen ist, auch im Rahmen von Projektarbeiten, eine Niederschrift anzufertigen, in der die Namen der Prüfer, Beisitzer, der zu Prüfenden sowie die Gegenstände der Prüfung und deren Ergebnisse festgehalten werden. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist von den Prüfern zu unterzeichnen. <sup>3</sup>Die Ergebnisse mündlicher Prüfungsleistungen sind den zu Prüfenden im Anschluss an die mündliche Prüfung mitzuteilen. <sup>4</sup>Sätze 1 bis 3 gelten nicht für mündliche Seminarleistungen nach § 14 Absatz 2 Satz 3.
- (8) Sind Hilfsmittel für einzelne Prüfungsleistungen zugelassen, werden sie vom Prüfungsausschuss oder mit Zustimmung des Prüfungsausschusses durch die Prüfenden rechtzeitig vor der Prüfung in geeigneter Form bekanntgegeben.
- (9) [gestrichen]
- (10) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben ihren sonstigen schriftlichen Arbeiten und, soweit dies von den Prüfenden vorher verlangt und bekanntgegeben worden ist, bei ihren besonderen Projektarbeiten ein Verzeichnis der benutzten Hilfsmittel beizufügen und eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut abzugeben: "Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit "nicht ausreichend (5,0)" bzw. "ungenügend (0 Punkte)" bewertet wird.
- Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann."

  <sup>2</sup>Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5,0)" bzw. "ungenügend (0 Punkte)" bewertet werden.
- (11) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen regeln, insbesondere für Lehrveranstaltungen zur Vermitt-

lung fachspezifischer Fremdsprachenkenntnisse; dies gilt nicht für Bachelorarbeiten im Sinne des § 14a.

- (12) Der Prüfungsausschuss kann die Erbringung von Prüfungsleistungen mit Unterstützung digitaler Medien oder unter Einsatz elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten zulassen, wenn die Identität des zu Prüfenden zweifelsfrei feststeht und gewährleistet ist, dass er die Prüfungsleistung ohne unzulässige Hilfen erbringt.
- (13) Im Modulhandbuch können erfolgreich zu erbringende Leistungen als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung (Vorleistungen) sowie weitere Zulassungsvoraussetzungen festgelegt werden.

### § 9a Mitarbeit in Lehrveranstaltungen

- <sup>1</sup>Eine erfolgreiche Mitarbeit wird vermutet, wenn der Studierende mindestens an 80 % der Lehrveranstaltungsstunden teilgenommen hat. <sup>2</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 80% wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilnahme vermutet, dass keine erfolgreiche Mitarbeit durch den Studierenden erbracht wurde. <sup>3</sup>Die Summe der Lehrveranstaltungsstunden ergibt sich aus dem Modulhandbuch; fallen im Laufe des Semesters Lehrveranstaltungsstunden aus, die nicht nachgeholt werden, so verringert sich die Summe der Lehrveranstaltungsstunden für die Berechnung der Prozentsätze der Vermutungsregelungen entsprechend. <sup>4</sup>Das Ergebnis dieser Berechnungen wird mit einer Dezimalstelle berücksichtigt und kaufmännisch auf volle Stunden gerundet. <sup>5</sup>Die vorstehenden Vermutungen sind durch den Prüfer im Wege einer Gesamtschau im Einzelfall widerlegbar. <sup>6</sup>Hat der Studierende danach die Mitarbeit nicht bestanden, legt der Prüfer auf Wunsch des Studierenden fest, welche weiteren Beiträge von diesem ergänzend zur Teilnahme erfolgreich zu erbringen sind, soweit hierdurch noch eine erfolgreiche Mitarbeit erreicht werden kann.
- (3) <sup>1</sup>Bei einer Teilnahme an weniger als 60% der Lehrveranstaltungsstunden wird unabhängig von den Gründen der Nichtteilname vermutet, dass eine erfolgreiche Mitarbeit ausgeschlossen ist. <sup>2</sup>Wendet sich der Studierende in einem solchen Fall an den Prüfer und hält dieser eine erfolgreiche Mitarbeit im Einzelfall dennoch für möglich, bedarf die Widerlegung dieser Vermutung sowie sodann die Festlegung der ergänzend zur Teilnahme zu erbringenden weiteren Beiträge des Einvernehmens des zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden.

### § 10 Anrechnung von Prüfungs- und sonstigen Leistungen

- (1) <sup>1</sup>Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im In- und Ausland sowie an Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. <sup>2</sup>§ 35 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes sowie § 35c Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Absätze 4 bis 6 der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt. <sup>3</sup>Die Anrechnung einer Prüfungsleistung ist zu versagen, wenn diese an die Stelle einer endgültig nicht bestandenen oder für endgültig nicht bestanden erklärten Prüfungsleistung treten soll.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Anrechnung von im Ausland erbrachten Prüfungsleistungen sind Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und Doppelabschlussprogrammen (Kooperationsvereinbarungen) zu beachten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) <sup>1</sup>Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind anzurechnen, wenn
  - a) zum Zeitpunkt der Anrechnungen die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,
  - b) die anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den zu ersetzenden Studienund Prüfungsleistungen nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
  - c) die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

<sup>2</sup>Für eine Anrechnung hat der Bewerber insbesondere nachzuweisen, dass die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen und nachgewiesenen Kompetenzen in Art und Umfang den zu ersetzenden Leistungen im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Entscheidung ist auch die Form der Vermittlung der Kompetenzen zu berücksichtigen. <sup>4</sup>Die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Studienganges ersetzen, im Rahmen dessen die Anerkennung erfolgen soll. <sup>5</sup>Die Anrechnungsregelungen für Studien- und Prüfungsleistungen, die an Berufsakademien im Inland erworben wurden, bleiben unberührt.

- (4) <sup>1</sup>Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. <sup>2</sup>Es obliegt dem Studierenden, alle erforderlichen Unterlagen über die anzuerkennende Leistung dem Prüfungsausschuss bereitzustellen. <sup>3</sup>Die Regelungen der JAPrO zur Zulassung zur Ersten juristischen Prüfung bleiben hiervon unberührt.
- (5) <sup>1</sup>Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Für die Umrechnung im Ausland erbrachter Prüfungsleistungen kann der Prüfungsausschuss zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben allgemeine Umrechnungsregelungen festlegen. <sup>3</sup>Sind die Notensysteme nicht vergleichbar und ist eine Umrechnung nicht möglich oder liegen keine Noten vor, wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. <sup>4</sup>Eine Anrechnung auf die Gesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. <sup>5</sup>Die Anerkennung wird im Zeugnis sowie im Transcript of Records (Notenauszug) gekennzeichnet.

(6) Nimmt der Studierende im Rahmen seines Studiums an der Universität Mannheim an einer Prüfung teil, obwohl er die durch diese Prüfung nachzuweisenden Kompetenzen bereits in anrechenbarer Weise anderweitig erworben hat, erklärt er damit zugleich den Verzicht auf eine Anrechnung der bereits anderweitig erbrachten Leistung.

### § 11 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

- (1) Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer zu den Prüfungen nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zugelassen und angemeldet ist.
- (2) Zugelassen wird, wer
  - 1. an der Universität Mannheim im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) oder einem Studiengang, dem das Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet ist oder in dem es gewählt werden kann, eingeschrieben ist,
  - 2. die in Anlage 1 für die einzelnen Module sowie in Prüfungsordnungen anderer Studiengänge festgelegten weiteren Voraussetzungen für das Ablegen der Prüfung oder Prüfungsleistung erfüllt,
  - 3. die im Modulhandbuch als Voraussetzung zur Zulassung zu einer Prüfung festgelegten Leistungen (Vorleistungen) erfolgreich erbracht hat,
  - 4. den Prüfungsanspruch nicht verloren hat; nicht zugelassen wird, wer in einem rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder Berufsakademie in Deutschland eine Orientierungs-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder sonst den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (3) Die Zulassung zu den einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den Prüfungsausschuss von Amts wegen, bei Studierenden anderer Studiengänge in Absprache mit der für den jeweiligen Studiengang zuständigen Stelle.
- (4) <sup>1</sup>Auf Antrag des zu Prüfenden kann in Ausnahmefällen eine vorläufige Zulassung zu einzelnen Prüfungsleistungen unter dem Vorbehalt erfolgen, dass die in Absatz 2 Nr. 2 bestimmten Voraussetzungen bis zu einem vom Prüfungsausschuss festzulegenden späteren Zeitpunkt erfüllt werden. <sup>2</sup>Dies gilt insbesondere bei einem Wechsel in den Studiengang, ferner wenn in den Fällen des Absatzes 5 eine Anpassung des Studien- und Prüfungsplanes erforderlich wird.
- (5) <sup>1</sup>Soweit Prüfungsleistungen zu einem bestimmten Zeitpunkt oder innerhalb einer bestimmten Frist zu erbringen sind, bleiben vorbehaltlich des § 2 Absatz 4 bei der Zeitbestimmung bzw. Fristberechnung auf Antrag unberücksichtigt:
  - 1. [gestrichen]
  - 2. [gestrichen]
  - 3. Semester, in denen ein zu Prüfender aus wichtigem Grund am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war,
  - 4. bis zu zwei Semester, in denen ein zu Prüfender an einer ausländischen Universität immatrikuliert und in Mannheim beurlaubt war.

<sup>2</sup>Insgesamt können nicht mehr als drei Semester unberücksichtigt bleiben. <sup>3</sup>§ 11a bleibt unberührt.

(6) [gestrichen]

- (7) <sup>1</sup>In den Fällen der Absätze 4 und 5 ist der Antrag spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitpunkt oder dem Ablaufen der Frist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>2</sup>Ansprüche nach Absatz 5 erlöschen, wenn der Antrag oder die Nachweise nicht fristgerecht eingereicht werden, es sei denn, dies ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten.
- (8) <sup>1</sup>Über die Nichtberücksichtigung von Semestern, die Verlängerung von Prüfungsfristen, die Neufestsetzung von Prüfungsterminen sowie eine vorläufige Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. <sup>2</sup>Eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer sonstiger schriftlicher Arbeiten (§ 9 Absatz 1 Nr. 2) ist ausgeschlossen; soweit diese ausgegeben sind, sind sie zurückzugeben und gelten als nicht unternommen. <sup>3</sup>§ 11b bleibt unberührt. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist dem zu Prüfenden schriftlich mitzuteilen.
- (9) <sup>1</sup>In den Modulen "Zivilrecht 3", "Zivilrecht in der Vertiefung", den zum Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) gehörenden Modulen, den betriebswirtschaftlichen Wahlmodulen (§ 6) sowie für das Fach "Englisch" haben sich die zu Prüfenden innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist zur Teilnahme an den in den Modulen jeweils zu erbringenden Prüfungsleistungen anzumelden. <sup>2</sup>Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. <sup>3</sup>Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). <sup>4</sup>Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Im Übrigen wird die Anmeldung mit Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- (10) <sup>1</sup>Zu den von Absatz 9 nicht erfassten Prüfungsleistungen erfolgt die Anmeldung von Amts wegen nach Maßgabe des Studienplans. <sup>2</sup>Eine davon abweichende frühere Anmeldung zu Prüfungsleistungen ist zulässig.

### § 11a Verlängerung von Prüfungsfristen

- (1) Die Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen wie auch die Frist, bis zu der sämtliche nach dieser Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen, sind auf jeweiligen rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss für eine den Erfordernissen des Einzelfalles entsprechende Dauer zu verlängern, wenn die Überschreitung der Prüfungsfrist von dem Studierenden nicht zu vertreten ist.
- (2) <sup>1</sup>Dies gilt insbesondere für Studierende
  - 1. mit Kindern oder
  - 2. mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegezeitgesetzes sowie für Studierende
  - 3. mit Behinderung oder
  - 4. mit chronischer Erkrankung,

wenn die sich daraus ergebenden besonderen Bedürfnisse oder Belange eine Verlängerung der Prüfungsfrist erfordern. <sup>2</sup>Gleiches gilt für Studierende, die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absätze 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen können.

- (3) Die Regelungen der Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (JAPrO) bleiben unberührt.
- (4) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist unverzüglich ab Kenntnisnahme der eine Verlängerung begründenden Umstände zu stellen. <sup>2</sup>Ein Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetz gewährt werden.
- (5) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die eine Verlängerung begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor Ablauf einer genehmigten Prüfungsfristverlängerung wesentliche Änderungen in den diese Verlängerung begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.
- (6) <sup>1</sup>Die Verlängerung von Fristen für die Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen sowie von Studien- oder Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung soll insgesamt jeweils eine Dauer von zwei Semestern nicht übersteigen. <sup>2</sup>Die Verlängerung der Frist für die Erbringung sämtlicher Studien- und Prüfungsleistungen soll insgesamt höchstens die Semesteranzahl der Regelstudienzeit umfassen, soweit sich aus gesetzlichen Vorgaben nicht zwingend eine andere Wertung ergibt.
- (7) <sup>1</sup>Die vorstehenden Absätze finden keine Anwendung auf die Verlängerung von Bearbeitungszeiten und Abgabefristen für Studien- oder Prüfungsleistungen, insbesondere in der Form einer Hausarbeit oder Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Die Möglichkeit eines anderweitigen Nachteilsausgleichs gemäß § 11b bleibt unberührt.
- (8) Bei der Berechnung der Prüfungsfristen ist § 32 Absatz 6 des Landeshochschulgesetzes zu berücksichtigen.
- (9) Abs. 7 gilt aufgrund von § 35b Abs. 3 Satz 1 JAPrO nicht für die Frist des § 35b Abs. 1 JAPrO.

### § 11b Nachteilsausgleich

(1) <sup>1</sup>Liegen in der Person einer oder eines zu Prüfenden prüfungsunabhängige Beeinträchtigungen vor, die das Ablegen einer Prüfungsleistung in der vorgeschriebenen Form erschweren, gewährt der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem für die betroffene Studien- oder Prüfungsleistung Verantwortlichen und unter Berücksichtigung des Vorbringens des Studierenden auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag des Studierenden eine zur Wahrung der Chancengleichheit angemessene Kompensation; auf den Nachweis von Fähigkeiten, die zum Leistungsbild der abgenommenen Prüfung gehören, darf nicht verzichtet werden. <sup>2</sup>Die Nachteilsausgleichanträge von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sind bei dem Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu stellen; der Prüfungsausschuss hat bei der Entscheidung über diesen Antrag zudem die Empfehlung des Beauftragten für Studierende mit Behinderung oder einer chronischen Erkrankung zu berücksichtigen.

- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag im Sinne des Absatzes 1 ist rechtzeitig vor Beginn der betroffenen Studien- oder Prüfungsleistung zu stellen; bei einer durch den Studierenden eigenverantwortlich anzumeldenden Studien- oder Prüfungsleistung ist der Antrag spätestens mit Ablauf des vorhergehenden Anmeldezeitraumes einzureichen. <sup>2</sup>Einem Antrag, der nicht rechtzeitig im Sinne des Satzes 1 eingeht, kann lediglich unter den zusätzlichen Voraussetzungen des § 32 Landesverwaltungsverfahrensgesetzes stattgegeben werden. <sup>3</sup>Wird ein Antrag nicht rechtzeitig im Sinne der Sätze 1 oder 2 gestellt, sind die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände für diese Studien- und Prüfungsleistung, insbesondere für die Bewertung, unbeachtlich. <sup>4</sup>Die Möglichkeit einer hinreichend begründeten Säumnis oder eines Rücktritts von der betroffenen Studien- und Prüfungsleistung bleibt unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis über die einen Nachteilsausgleich begründenden Umstände zu führen. <sup>2</sup>Ergeben sich vor oder während der Inanspruchnahme eines gewährten Nachteilsausgleichs wesentliche Änderungen in den diesen Nachteilsausgleich begründenden Umständen, insbesondere der Wegfall von Voraussetzungen, sind diese dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen.

### § 12 Orientierungsprüfung

- (1) Durch die Orientierungsprüfung sollen die zu Prüfenden nachweisen, dass sie sich exemplarisch mit grundlegenden rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Themengebieten vertraut gemacht haben und über hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten fachlicher, methodischer und persönlicher Art verfügen, um im weiteren Studium die für einen erfolgreichen Abschluss erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben.
- (2) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die Klausur im Modul "Zivilrecht I" sowie nach Wahl des zu Prüfenden eine der beiden Klausuren aus dem Modul "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik" bestanden wird. <sup>2</sup>Die Voraussetzungen für den Erwerb der nach § 19 erforderlichen Leistungspunkte bleiben unberührt.
- (3) <sup>1</sup>Die Orientierungsprüfung findet im ersten Semester statt. <sup>2</sup>Jede der Klausuren nach Absatz 2 kann bei Nichtbestehen einmal wiederholt und dabei die Wahl innerhalb des Moduls "Grundlagen der Volkswirtschaftslehre und Finanzmathematik" erneuert werden. <sup>3</sup>Ist die Orientierungsprüfung nicht spätestens zum Ende des dritten Semesters bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>4</sup>Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

### § 12a Zwischenprüfung

<sup>1</sup>Die Zwischenprüfung im Sinne von §§ 4, 35a Absatz 5 JAPrO hat bestanden, wer folgende Prüfungsleistungen erfolgreich abgeschlossen hat:

- 1. Teilklausur 1 im Modul "Zivilrecht 2" (materielles Recht)
- 2. Klausur im Modul "Öffentliches Recht"
- 3. Klausuren im Modul "BWL 1"

<sup>2</sup>Die Zwischenprüfung ist bis zum Ende des vierten Semesters abzulegen. <sup>3</sup>Bis dahin nicht bestandene Prüfungsleistungen können bis zum Ende des sechsten Semesters jeweils nur einmal wiederholt werden, vorausgesetzt dem zu Prüfenden steht noch ein Wiederholungsversuch gemäß § 20 zu. <sup>4</sup>Ist die Zwischenprüfung auch bis zum Ende des sechsten Semesters nicht bestanden, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. <sup>5</sup>Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

### § 13 Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in Anlage 1 aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Klausuren, die Bestandteil der Orientierungsprüfung (§ 12) sind.
- (2) <sup>1</sup>Sind die Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung nicht spätestens bis zum Ende des neunten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des zwölften Semesters bestanden, so wird der akademische Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" (§ 21) nicht verliehen, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Der Studierende erhält einen Bescheid über die Fristüberschreitung.

### § 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der zu Prüfende in der Lage ist, eine wirtschaftsrechtliche Problemstellung unter Berücksichtigung ökonomischer Erwägungen selbstständig in einer vorgegebenen Frist unter Anwendung der erlernten wissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden zu bearbeiten.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einem der gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 hierzu berechtigten Prüfer ausgegeben und bewertet. <sup>2</sup>Sie wird in der Regel im Rahmen eines Seminars angefertigt. <sup>3</sup>In diesem Fall sind auch die mündlichen Seminarleistungen des zu Prüfenden zu berücksichtigen.
- (3) <sup>1</sup>Die Anmeldung erfolgt unter Angabe des Themas beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle. <sup>2</sup>Das Thema der Bachelorarbeit und der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.
- (4) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt vier Wochen; im Falle einer dauerhaften Behinderung kann der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu zwei Wochen gewähren. <sup>2</sup>Die Frist beginnt mit der Ausgabe der Bachelorarbeit. <sup>3</sup>§ 11a findet keine Anwendung; die Möglichkeit eines anderen Nachteilsausgleichs nach § 11b bleibt unberührt. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann eine Begrenzung des Umfangs der Bachelorarbeit vorsehen. <sup>5</sup>Das Thema ist so zu wählen, dass es in der vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann.
- (5) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in zweifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss oder der von ihm bestimmten Stelle einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe ist die Versicherung gemäß § 9 Absatz 10 beizufügen. <sup>3</sup>Ferner ist die Bachelorarbeit elektronisch in der vom Prüfungsausschuss bestimmten Form zu übermitteln, um eine softwaregestützte Prüfung auf Täuschungsversuche zu ermöglichen. <sup>4</sup>Ist die Erbringung in einer anderen Sprache gemäß § 9 Ab-

satz 11 genehmigt worden, ist der Bachelorarbeit ferner eine Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.

(6) <sup>1</sup>In Ausnahmefällen gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden das Thema der Bachelorarbeit aus. <sup>2</sup>Nach Vorliegen der Bewertung der Bachelorarbeit setzt der Prüfungsausschuss einen Termin für ein Kolloquium fest. <sup>3</sup>Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfung von insgesamt höchstens dreißig Minuten, die vor dem Prüfer, der die Bachelorarbeit bewertet hat, in Anwesenheit eines Beisitzers oder eines zweiten Prüfers abzulegen ist. <sup>4</sup>Sie umfasst einen Vortrag von höchstens zehn Minuten, in dem der zu Prüfende seine Bachelorarbeit zu präsentieren hat, und eine Prüfung von höchstens zwanzig Minuten, in der der zu Prüfende zu den Inhalten der Arbeit, zur Methodik und im Zusammenhang mit dem bearbeiteten Problem zu weiteren Themen befragt werden soll. <sup>5</sup>Die mündliche Prüfungsleistung im Kolloquium ist bei der Festlegung der Gesamtnote zu berücksichtigen, die dem zu Prüfenden im Anschluss an das Kolloquium mitzuteilen ist. <sup>6</sup>Das Kolloquium ist kein Seminar im Sinne von § 9 Absatz 2 Nr. 3 JAPrO.

### § 14a Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) bilden die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (Universitätsprüfung) im Sinne der §§ 26 ff. JA-PrO. <sup>2</sup>In die Endnote der Universitätsprüfung werden die Endpunktzahl der Klausur im Modul "Wirtschaftsrecht – Allgemeiner Teil" mit 40 vom Hundert, die Endpunktzahl der mündlichen Prüfung im Modul "Wirtschaftsrecht – Besonderer Teil" mit 20 vom Hundert und die Endpunktzahl der Bachelorarbeit (§ 14) mit 40 vom Hundert eingerechnet. <sup>3</sup>Sind Prüfungsleistungen wiederholt worden (§ 20 Absatz 1, Absatz 2 Satz 3) und fällt das Ergebnis der Wiederholungsprüfung schlechter aus, wird auf Antrag des Geprüften als Endpunktzahl das bessere Prüfungsergebnis des früheren Prüfungsversuchs berücksichtigt: der Antrag ist spätestens zum Zeitpunkt des Antrags auf Zeugniserteilung i.S.v. Satz 6 zu stellen. <sup>4</sup>Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit (§ 14) bestanden und als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. <sup>5</sup>Über die Endpunktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen sowie über die Endnote der Universitätsprüfung erhält der Studierende nach Abschluss der Universitätsprüfung auf Antrag ein Schwerpunktzeugnis. <sup>6</sup>Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses oder dem Antrag auf Ausstellung des Bachelorzeugnisses (§ 22 Absatz 1) endet die Möglichkeit der Wiederholung von Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht. <sup>7</sup>Die Universitätsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn entweder die Bachelorarbeit (§ 14) endgültig nicht bestanden ist oder als Endnote der Universitätsprüfung i.S.v. Satz 2 endgültig nicht mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. <sup>8</sup>Darüber erhält der Studierende einen Bescheid.
- (2) Die Anmeldung zu der nach § 35 b Absatz 1 JAPrO beschränkten Teilnahme an der Staatsprüfung (Abschichtung) ist erst zulässig, wenn alle drei i.S.v. Absatz 1 Satz 2 zur Universitätsprüfung zählenden Prüfungsleistungen erstmalig absolviert sind und die Universitätsprüfung damit beendet ist (§ 35 c Absatz 2 JAPrO).

### § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Von einer Prüfungsleistung, zu der ein zu Prüfender verbindlich angemeldet ist, kann dieser zurücktreten (Rücktritt). <sup>2</sup>Nimmt der zu Prüfende einen Prüfungstermin nicht wahr oder bricht er die Prüfungsleistung ab, gilt dies als Rücktritt. <sup>3</sup>Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder eine schriftlich zu erbringende Prüfungsleistung einer besonderen Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsdauer abgegeben wird.
- <sup>1</sup>Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen. <sup>2</sup>Bereits vorliegende Teilergebnisse einer Prüfungsleistung bleiben unberührt. <sup>3</sup>Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Prüfungsleistung als mit "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss kann die Möglichkeit, von einer bestandenen Prüfungsleistung ungenehmigt zurückzutreten, generell ausschließen oder beschränken.
- (3) ¹Der Rücktritt wird auf schriftlichen Antrag genehmigt, wenn der zu Prüfende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert ist, die Prüfungsleistung zu erbringen, und er den wichtigen Grund nachweist. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen, im Falle einer Erkrankung des zu Prüfenden oder eines von ihm allein zu versorgenden Kindes unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses, das die für die Beurteilung der Prüfungshinderung nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält. ³Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines Attestes eines vom ihm benannten Arztes verlangen. ⁴Ein wichtiger Grund kann nicht geltend gemacht werden, wenn sich der zu Prüfende in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis einer Krankheit einer Prüfungsleistung unterzogen hat. ⁵Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt worden ist.
- (4) <sup>1</sup>Ist für das Bestehen einer Prüfungsleistung nur eine von mehreren Klausuren erfolgreich zu absolvieren (Module "Zivilrecht 2", "Zivilrecht 3", "Zivilrecht in der Vertiefung"), ist ein Rücktritt nur vom gesamten Klausurblock möglich. <sup>2</sup>Ein Rücktritt im Sinne von Absatz 1 Satz 2 liegt erst vor, wenn der zu Prüfende alle Klausuren versäumt oder abbricht.
- 1 Unternehmen es zu Prüfende, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung nach Anhörung des zu Prüfenden von den Prüfern in der Regel mit "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. <sup>2</sup>Eine Täuschung im Sinne von Satz 1 liegt auch vor, wenn in Prüfungsleistungen gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 und 4 Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, nicht als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht werden. <sup>3</sup>Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von den Prüfenden oder Aufsichtführenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. <sup>4</sup>In diesem Fall gilt die Prüfung als mit "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. <sup>5</sup>In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den zu Prüfenden nach Anhörung von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (6) <sup>1</sup>Zu Prüfende können verlangen, dass die Entscheidungen gemäß Absatz 5 Sätze 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist binnen einer

Woche nach Bekanntgabe des Nichtbestehens oder nach dem Ausschluss schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss entscheidet, nachdem er den beteiligten Personen Gelegenheit zur Äußerung gegeben hat. <sup>4</sup>Wird zugunsten der Antragstellenden entschieden, so ist eine erbrachte Prüfungsleistung neu zu bewerten; im Übrigen gilt Absatz 2 Sätze 1 und 2.

### § 16 Schutz personenbezogener Daten

- (1) Die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung personenbezogener Daten von Studierenden (insbesondere Name, Matrikelnummer und Anschrift) und deren Übermittlung an Personen, Stellen oder Unternehmen innerhalb der Europäischen Union ohne die Einwilligung des Betroffenen ist zulässig, soweit dies für die Überprüfung studentischer Prüfungsleistungen auf Täuschungsversuche erforderlich ist.
- (2) Personen, Stellen oder Unternehmen, denen Daten nach Absatz 1 übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind.
- (3) Die nach Absatz 1 gespeicherten Daten werden spätestens nach Ablauf von 3 Jahren gelöscht.
- (4) <sup>1</sup>Den Studierenden wird von der Abteilung Rechtswissenschaft auf Antrag unentgeltlich Auskunft erteilt über
  - 1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
  - 2. den Zweck der Verarbeitung,
  - 3. die Herkunft der Daten, soweit diese gespeichert oder sonst bekannt ist, und
- 4. die Empfänger oder Gruppen von Empfängern, an die die Daten übermittelt werden sollen.

<sup>2</sup>Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten in der jeweils gültigen Fassung.

### § 17 Verfahrensfehler

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler von Amts wegen oder auf rechtzeitigen Antrag eines Prüflings durch Anordnungen von geeigneten Maßnahmen heilen. <sup>2</sup>Insbesondere kann der Prüfungsausschuss anordnen, dass Studien- oder Prüfungsleistungen von einzelnen oder von allen Kandidaten zu wiederholen sind oder bei Verletzung der Chancengleichheit eine Schreibverlängerung oder eine andere angemessene Ausgleichsmaßnahme verfügen.
- (2) <sup>1</sup>Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs sind während der Teilnahme an einer Studien- oder Prüfungsleistung von dem beeinträchtigten Prüfling unverzüglich zu rügen:
  - 1. bei schriftlichen Aufsichtsarbeiten gegenüber dem Aufsichtführenden,
  - 2. bei mündlichen Prüfungen gegenüber dem vorsitzenden Prüfer und
  - 3. bei sonstigen Prüfungen gegenüber dem verantwortlichen Prüfer.

<sup>2</sup>Sonstige Verfahrensfehler sind unverzüglich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Prüfling Kenntnis über den den Verfahrensfehler begründenden Umstand erlangt hat, zu rügen.

<sup>3</sup>Die Rügen im Sinne der Sätze 1 und 2 sind im Prüfungsprotokoll oder in sonstiger geeigneter Weise aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen des Prüfungsablaufs oder sonstige Verfahrensfehler sind, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

(3) <sup>1</sup>Hat der Prüfungsausschuss wegen einer rechtzeitig gerügten Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder wegen eines rechtzeitig gerügten sonstigen Verfahrensfehlers keine oder eine nicht ausreichende Ausgleichsmaßnahme nach Absatz 1 getroffen, so hat der Prüfling unverzüglich nach Abschluss der mängelbehafteten Prüfung oder, wenn eine Prüfung aus mehreren Einzelprüfungen besteht, nach Abschluss des mängelbehafteten Prüfungsteils, die für erforderlich gehaltenen Maßnahmen schriftlich beim Prüfungsausschuss zu beantragen. <sup>2</sup>Der Antrag darf keine Bedingungen enthalten. <sup>3</sup>Wird der Antrag nicht rechtzeitig gestellt, ist die Beeinträchtigung des Prüfungsablaufs oder der sonstige Verfahrensfehler, insbesondere für die Bewertung der betroffenen Prüfung, unbeachtlich.

### § 18 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen, Notenbildung, Endnote

- (1) <sup>1</sup>Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note bewertet, die nach Zahlenwerten oder nach Punktzahlen weiter differenziert ist; die Art der Bewertung ergibt sich aus Anlage 1. <sup>2</sup>Jede Studienleistung wird von den Prüfenden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Für eine Bewertung nach Noten und Zahlenwerten gilt:

sehr gut	eine hervorragende Leistung	1,0 oder 1,3
gut	eine erheblich über den durch- schnittlichen Anforderungen liegende Leistung	1,7, 2,0 oder 2,3
befriedigend	eine Leistung, die durchschnitt- lichen Anforderungen ent- spricht	2,7, 3,0 oder 3,3
ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderun- gen genügt	3,7 oder 4,0
nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen er- heblicher Mängel den Anforde- rungen nicht mehr genügt	5,0

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup>Für eine Bewertung nach Noten und Punktzahlen gilt § 15 JAPrO.

(3) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung von zwei Prüfenden bewertet, so ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Zahlenwerte oder Punktzahlen. <sup>2</sup>Sind Zahlenwerte maßgebend, wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. <sup>3</sup>Ergibt sich hieraus kein Zahlenwert gemäß Absatz 2, so wird, wenn sich die Prüfenden nicht auf einen besseren Zahlenwert einigen, der nächst schlechtere Zahlenwert zugrunde gelegt. <sup>4</sup>Weichen die Bewertungen der beiden Prüfenden um mehr als 4 Punkte bzw. einen höheren Zahlenwert als 1,0 voneinander ab, so setzt, falls eine Annäherung der Bewertung nicht erreicht wird, bei

schriftlich zu erbringenden Prüfungsleistungen der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihm bestimmter dritter Prüfer die Note fest, die in Punktzahl bzw. Zahlenwert mindestens der schlechteren und höchstens der besseren Bewertung entspricht.

(4) <sup>1</sup>In die Endnote gehen die zur Bachelorprüfung (§ 13) unter Ausschluss der Schlüsselqualifikation gehörenden Prüfungsleistungen nach der in Anlage 1, Spalte "Wertung und Gewichtung in Promille", festgelegten Auswahl mit dem dort genannten Maßstab ein. <sup>2</sup>Aus den rechtswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte "Wertung und Gewichtung in Promille" genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Punktzahl ausgewiesen wird; aus den wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsleistungen gemäß Anlage 1 wird mit dem dort in der Spalte "Wertung und Gewichtung in Promille" genannten Maßstab eine Teilendnote ermittelt, die als Zahlenwert ausgewiesen wird. <sup>3</sup>Für die Umrechnung des Zahlenwertes in eine Punktzahl gilt die Formel: Punktzahl = 4 + {(4 – Zahlenwert) x 14 : 3}. <sup>4</sup>Punktzahlen sind ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen zu errechnen; Zahlenwerte sind ohne Rundung auf eine Dezimalstelle zu errechnen. <sup>5</sup>Für die Bezeichnung der Endnote und der rechtswissenschaftlichen Teilendnote gilt § 19 Absatz 3 Satz 1 JAPrO entsprechend. <sup>6</sup>Die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote lautet bei einem Zahlenwert

bis einschließlich 1,5 sehr gut ab 1,6 bis einschließlich 2,5 gut ab 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedige

ab 2,6 bis einschließlich 3,5 befriedigend ab 3,6 bis 4,0 ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Die Modulnote entspricht der Note der im Modul erbrachten Prüfungsleistung. <sup>2</sup>Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen abzulegen, so ist die Modulnote gemäß der Gewichtung zu errechnen, die sich aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Maßstab ergibt. <sup>3</sup>Absatz 4 Sätze 4 und 6 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Eine rechtswissenschaftliche Modulnote lautet bei einer Punktzahl

bis einschließlich 3,99 mangelhaft
von 4,00 bis 6,49 ausreichend
von 6,50 bis 9,49 befriedigend
von 9,50 bis 12,49 vollbefriedigend
von 12,50 bis 15,49 gut
von 15,50 bis 18,00 sehr gut.

(6) [gestrichen]

### § 19 Bestehen und Nichtbestehen, Erwerb von Leistungspunkten

- (1) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note "ausreichend (4,0/4 Punkte)" bewertet worden ist.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Bestehen einer Prüfungsleistung werden die jeweiligen, in Anlage 1 festgelegten Leistungspunkte erworben. <sup>2</sup>Im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) werden die gesamten Leistungspunkte (§ 5 Absatz 2 Satz 1) auch dann erworben, wenn Prüfungsleistungen in den Modulen "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil" oder "Wirtschaftsrecht Besonderer Teil" nicht bestanden sind, jedoch in der Endnote der Universitären

Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist.

- (3) Die Bachelorprüfung (§ 13) ist bestanden, wenn der zu Prüfende die in Anlage 1 genannten Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Spalte "Bestehensvoraussetzungen" erfolgreich abgelegt, die praktische Studienzeit (§ 4 Absatz 5) absolviert und damit 180 Leistungspunkte erworben hat.
- (4) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht. <sup>2</sup>Darüber erhält der Studierende einen Bescheid. <sup>3</sup>Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine der in § 13 Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig nicht bestanden ist; dies gilt nicht für das endgültige Nichtbestehen von Prüfungsleistungen in den Modulen "Wirtschaftsrecht Allgemeiner Teil" und "Wirtschaftsrecht Besonderer Teil", wenn gleichwohl in der Endnote der Universitätsprüfung (§ 14a Absatz 1 Satz 2) mindestens ein "ausreichend" (4,0 Punkte) erreicht ist. <sup>4</sup>Die Bachelorprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn der akademische Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" (§ 21) nach Maßgabe des § 13 Absatz 2 wegen Fristüberschreitung nicht mehr verliehen wird. <sup>5</sup>Für das Erlöschen der Zulassung zum Studiengang gilt in den Fällen der Sätze 3 und 4 § 30 Absatz 2.
- (5) Auf Antrag und nach Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die jeweilige Prüfung nicht bestanden ist.

### § 20 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen, die mit "mangelhaft" oder "ungenügend" (weniger als vier Punkte) bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als mit einer dieser Noten bewertet gelten, können einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>§ 14a Absatz 1 Satz 6 bleibt unberührt.
- <sup>1</sup>Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich können nach Wahl des zu Prüfenden bis zu drei Prüfungsleistungen zweifach wiederholt werden. <sup>2</sup>Im rechtswissenschaftlichen Bereich kann nach Wahl des zu Prüfenden entweder die Teilklausur 2 im Modul "Zivilrecht 2" (Rechtsgeschichte) oder die Klausur im Modul "Öffentliches Recht" zweifach wiederholt werden. <sup>3</sup>Eine zweifache Wiederholung ist ferner bei Prüfungsleistungen im Schwerpunkt Wirtschaftsrecht (§ 5) möglich, soweit die erstmalige Anmeldung zur jeweiligen Prüfungsleistung spätestens im achten Fachsemester erfolgt.
- (3) <sup>1</sup>Für die Anmeldung zu Wiederholungsprüfungen gilt § 11 Absatz 9 und 10 entsprechend. <sup>2</sup>Bei Zwangsanmeldungen (§ 11 Absatz 10) müssen zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und dem Termin der Wiederholungsprüfung mindestens drei Wochen liegen.

### § 21 Abschlussgrad

Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der akademische Grad "Bachelor of Laws (LL.B.)" verliehen.

### § 22 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird auf Antrag ein Zeugnis ausgestellt; dieses enthält die gemäß § 18 Absatz 4 ermittelte
- Endnote mit Punktzahl,
- die rechtswissenschaftliche Teilendnote mit Punktzahl sowie
- die wirtschaftswissenschaftliche Teilendnote mit Zahlenwert.
- <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass weitere Angaben (z.B. Einzel- oder Modulnoten) in das Zeugnis aufgenommen werden. <sup>3</sup>Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Studien- oder Prüfungsleistung erbracht worden ist. <sup>4</sup>Ist dieser Tag datumsmäßig nicht bestimmbar, gilt der letzte Vorlesungstag des betreffenden Semesters als Abschlussdatum. <sup>5</sup>Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) <sup>1</sup>Mit dem Zeugnis erhalten die Geprüften die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Die Urkunde wird vom Dekan der Fakultät für Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Mannheim versehen.
- (3) Ferner erhalten die Studierenden mit dem Zeugnis ein Diploma Supplement entsprechend dem Diploma Supplement-Modell von Europäischer Union / Europarat / UNESCO, sowie eine Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Sprache.
- (3a) <sup>1</sup>Bestandteil des Diploma Supplements ist eine ECTS-Einstufungstabelle (Grade Distribution Table) nach Maßgabe des ECTS-Leitfadens. <sup>2</sup>Die ECTS-Einstufungstabelle enthält eine tabellarische Aufstellung über die prozentuale Verteilung der von den Absolventen des Kombinationsstudiengangs Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) erzielten Gesamtnoten der Bachelorprüfung. <sup>3</sup>Die Erstellung der ECTS-Einstufungstabelle erfolgt jeweils im Juni. <sup>4</sup>Als Berechnungsgrundlage werden die Gesamtnoten aller Absolventen herangezogen, die in den drei vorangegangenen Prüfungsjahren ihre Bachelorprüfung abgeschlossen haben.
- (4) <sup>1</sup>Über eine bestandene Orientierungsprüfung, das Bestehen einzelner Module oder Prüfungsleistungen wird eine Bescheinigung nur auf begründeten Antrag, insbesondere bei Wechsel des Studiengangs oder Studienorts oder zum Nachweis des Studienfortschritts, ausgestellt. <sup>2</sup>Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten. <sup>3</sup>Die Bescheinigung enthält die Noten der abgelegten Prüfungsleistungen, jedoch keine Gesamtnote. <sup>4</sup>Auf Antrag wird der Bescheinigung eine Datenabschrift (Transcript of Records) nach den Vorgaben des ECTS beigefügt.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsarbeiten und -akten

(1) <sup>1</sup>Sofern die Unterlagen nicht an die Geprüften herausgegeben wurden, haben diese das Recht, nach Abschluss einer Prüfungsleistung in ihre Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten und die darauf bezogenen Bewertungen, in die Niederschriften über mündliche Prüfungsleistungen sowie bei besonderen Projektarbeiten in die vorliegenden entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. <sup>2</sup>Einsichtnahme wird in der Regel nur bis zu sechs Monaten nach der Bekanntgabe der jeweiligen Ergebnis-

se gewährt. <sup>3</sup>Verfahren, Zeit und Ort der Einsichtnahme werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekanntgegeben.

- (2) Unterlagen, die nicht an die zu Prüfenden herausgegeben worden sind, werden vom Prüfungsausschuss drei Jahre aufbewahrt.
- (3) Prüfungsergebnislisten werden von der Universität archiviert.

### § 24 Ungültigkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

- (1) Haben zu Prüfende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nachträglich bekannt, so können die Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen abgeändert oder die Prüfungsleistungen als mit "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet erklärt werden und, soweit dadurch das Bestehen der Orientierungs- oder Bachelorprüfung betroffen ist, diese Prüfungen für "nicht bestanden" erklärt und die entsprechenden Leistungspunkte aberkannt werden.
- <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungsleistungen nicht erfüllt, ohne dass der zu Prüfende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistungen geheilt. <sup>2</sup>Haben zu Prüfende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung als "ungenügend (0 Punkte)" bzw. "nicht ausreichend (5,0)" bewertet und die jeweilige Prüfung insgesamt als "nicht bestanden "erklärt werden.
- (3) Dem zu Prüfenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Sind unrichtige Zeugnisse oder Bescheinigungen ausgehändigt worden, sind diese einzuziehen und neue zu erteilen. <sup>2</sup>Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt worden ist.

# Dritter Abschnitt. Ergänzende Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht

### § 25 Anwendbare Vorschriften

Soweit nicht in diesem Abschnitt etwas anderes bestimmt ist, gelten für die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht die Regelungen der §§ 4 bis 24 entsprechend.

### § 26 Studienaufbau

- (1) <sup>1</sup>Die ergänzenden Studien gliedern sich in zwei Abschnitte. <sup>2</sup>Im ersten Abschnitt werden die fachlichen und methodischen Grundlagen im Öffentlichen Recht und im Strafrecht vermittelt. <sup>3</sup>Der zweite Abschnitt dient der Vertiefung und Examensvorbereitung. <sup>4</sup>Grundlagenfächer im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 2 JAPrO und rechtsgestaltende Fragestellungen werden auch in diesem Studienabschnitt angemessen berücksichtigt.
- (2) <sup>1</sup>Die ergänzenden Studien im Öffentlichen Recht und im Strafrecht erfolgen nach einem Studienplan, der vom Prüfungsausschuss festgelegt wird. <sup>2</sup>Eine Modularisierung findet nicht statt; Leistungspunkte werden nicht vergeben. <sup>3</sup>Der Studienplan und seine Änderungen werden dem Justizministerium zur Kenntnis gegeben.
- (3) <sup>1</sup>Während der vorlesungsfreien Zeit nehmen die Studierenden mindestens drei Monate lang an praktischen Studienzeiten im Sinne von § 5 JAPrO teil. <sup>2</sup>Diese können bei allen Stellen im In- und Ausland abgeleistet werden, die geeignet sind, den Studierenden eine Anschauung von praktischer Rechtsanwendung zu vermitteln. <sup>3</sup>Die mindestens vier Wochen dauernde praktische Studienzeit gemäß § 4 Absatz 5 wird auf die drei Monate dauernden Studienzeiten nach Satz 1 angerechnet, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 2 erfüllt.

### § 27 Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen in diesem Studienabschnitt kann nur erbringen, wer die Zwischenprüfung (§ 12a) sowie die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul "Zivilrecht 3") bestanden hat.
- (2) Prüfungsleistungen werden im Öffentlichen Recht und im Strafrecht jeweils im Rahmen von Übungen für Anfänger und Fortgeschrittene erbracht.
- (3) ¹In den Übungen müssen jeweils (a) eine Hausarbeit und eine Klausurarbeit oder (b) zwei Klausurarbeiten erfolgreich gefertigt werden; eine Beschränkung auf eine Klausurarbeit kann der Prüfungsausschuss nur in Übungen für Anfänger zulassen. ²Die Bearbeitungsdauer der Klausurarbeiten beträgt in der Regel in den Übungen für Anfänger 180 Minuten und in den Übungen für Fortgeschrittene 300 Minuten; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Bearbeitungszeit 90 Minuten nicht unterschreiten und 300 Minuten nicht überschreiten darf. ³Der Prüfungsausschuss legt die Art der Prüfungsleistungen für die jeweiligen Übungen fest und macht diese bekannt; er kann dabei auch bestimmen, dass die in Satz 1 unter (a) und (b) genannten Anforderungen von den zu Prüfenden wahlweise zu erfüllen sind. ⁴Er kann ferner regeln, wie viele Hausarbeiten und Klausurarbeiten in jeder Übung anzubieten sind. ⁵In den Übungen für Fortgeschrittene müssen die Prüfungsleistungen jeweils innerhalb desselben oder innerhalb zweier, zeitlich aufeinanderfolgender Semester erbracht werden.
- (4) Andere als die in Absatz 3 Satz 1 genannten Prüfungsleistungen, insbesondere mündliche Prüfungen, dürfen zum Zweck des Nachteilsausgleichs im Sinne von § 11b nur in den Übungen für Anfänger gestattet werden.

### § 28 Zulassung zu Prüfungen, Anmeldung, Prüfungstermine

- (1) Für die Zulassung zu Prüfungsleistungen gilt § 11 Absatz 2 Nr. 1 und 4.
- (2) <sup>1</sup>Zu Prüfende haben sich zur Teilnahme an einer Prüfungsleistung innerhalb der vom Prüfungsausschuss festgelegten Frist anzumelden. <sup>2</sup>Art und Weise der Anmeldung werden vom Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall festgelegt und zusammen mit der Anmeldefrist bekanntgemacht. <sup>3</sup>Bis zum Ende der Anmeldefrist können die Studierenden eine bereits getätigte Anmeldung zu einer Prüfungsleistung rückgängig machen (Abmeldung). <sup>4</sup>Die Anmeldung gilt in diesem Fall als nicht erfolgt. <sup>5</sup>Im Übrigen wird die Anmeldung mit dem Ablauf der Anmeldefrist verbindlich.
- <sup>1</sup>Die Zulassung zu Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene setzt die erfolgreiche Teilnahme an der Übung für Anfänger desselben Fachs voraus. <sup>2</sup>Zu Prüfende können auf ihren Antrag hin zu einer Übung für Fortgeschrittene vorläufig zugelassen werden; dabei legt der Prüfungsausschuss einen Zeitpunkt fest, bis zu dem die Übung für Anfänger desselben Fachs bestanden sein muss. <sup>3</sup>Die vorläufige Zulassung zur Übung für Fortgeschrittene erlischt, wenn die Übung für Anfänger bis zu dem festgelegten Zeitpunkt nicht bestanden wurde; ausreichend ist die rechtzeitige Beendigung der Prüfungsleistung, während die Korrekturzeit außer Betracht bleibt. <sup>4</sup>Beim Erlöschen der vorläufigen Zulassung gelten bereits abgelegte Prüfungsleistungen in der Übung für Fortgeschrittene als nicht unternommen. <sup>5</sup>Das Nähere, insbesondere Verfahren und Antragsfrist, regelt der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bestimmungen im Sinne von Satz 2 kann der Prüfungsausschuss auch von Amts wegen für eine gleichartige Gruppe von Studierenden treffen.

### § 29 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede Prüfungsleistung wird von den Prüfenden mit einer Note und Punktzahl gemäß § 15 JAPrO bewertet.
- (2) <sup>1</sup>Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit "ausreichend (4 Punkte)" bewertet worden ist. <sup>2</sup>Eine Übung ist bestanden, wenn die zugehörigen Prüfungsleistungen (§ 27 Absatz 3) bestanden sind.
- (3) Prüfungsleistungen und Übungen können unbeschränkt wiederholt werden.

### § 30 Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) <sup>1</sup>Sind die Prüfungsleistungen in den Übungen für Fortgeschrittene nicht spätestens bis zum Ende des dreizehnten Semesters erstmalig abgelegt und bis zum Ende des sechzehnten Semesters bestanden, so erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von dem zu Prüfenden nicht zu vertreten. <sup>2</sup>Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des zu Prüfenden.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Kombinationsstudiengang erlöschen ferner, wenn die Bachelorprüfung (§ 13) nach Maßgabe des § 19 Absatz 4 Sätze 3 oder 4 endgültig nicht bestanden ist. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn das endgültige Nichtbeste-

hen der Bachelorprüfung auf dem endgültigen Nichtbestehen des Moduls "Betriebswirtschaftlichen Wahlmodule (§ 6) beruht.

- (3) Im Fall des Absatzes 2 Satz 2 kann der Kombinationsstudiengang mit den folgenden Maßgaben fortgesetzt werden:
  - 1. Leistungspunkte werden nicht mehr vergeben.
  - 2. Für die Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht (Modul "Zivilrecht 3") und für die Universitäre Schwerpunktbereichsprüfung (§ 14a) gelten weiterhin die relevanten Vorschriften des zweiten Abschnitts.
  - Eine abgeschichtete Teilnahme an der Staatsprüfung gemäß §§ 35b ff. JAPrO ist nicht möglich, weil der berufsqualifizierende Abschluss im Sinne von § 35b Absatz 1 Satz 2 JAPrO nicht erworben wurde.

### § 31 Bescheinigung

<sup>1</sup>Die Studierenden erhalten auf Antrag eine Datenabschrift (Transcript of Records) auch über die das Bachelorstudium ergänzenden, im Öffentlichen Recht und im Strafrecht abgelegten Prüfungen und Prüfungsleistungen in deutscher und englischer Sprache.

<sup>2</sup>Der Antrag ist an die vom Prüfungsausschuss bezeichnete Stelle zu richten.

Art. 3 der Ersten Änderungssatzung zur SPUMA vom 5. Juni 2009 bestimmt: Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Ausnahme der Änderung Nummer 14 in Art. 2¹ gilt die Änderungssatzung auch für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Unternehmensjurist vor dem Herbst-Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben.

Art. 2 der Zweiten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. Februar 2011 bestimmt: (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Mannheim in Kraft.

(2) Der für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" gemäß § 7 SPUMA bestellte Prüfungsausschuss ist nunmehr Prüfungsausschuss für den gesamten Kombinationsstudiengang. Sind für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" Kompetenzen auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, eines seiner Mitglieder oder die Studienbüros der Universität übertragen worden (§ 7 Absatz 1 Satz 4 SPUMA), gilt diese Kompetenzübertragung auch für den gesamten Kombinationsstudiengang.

Art. 2 der Dritten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. März 2013 bestimmt: Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. § 1 Abs. 2 dieser

<sup>1</sup> Betrifft Anlage 1, Bereich Schlüsselqualifikation, Spalte Prüfungsleistungen, Zeile Englisch. Die bisherige Fassung (für Studierende, die ihr Studium vor dem Herbst-/Wintersemester 2009/10 aufgenommen haben) lautet:

Fach*	Prüfungs- leistungen	
Englisch	Kurzvortrag	

Änderungssatzung<sup>1</sup> findet ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufnehmen.

Art. 2 der Vierten Änderungssatzung zur SPUMA vom 3. Juni 2013 bestimmt: Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Sechsten Änderungssatzung zur SPUMA vom 20. März 2014 bestimmt: (1) Die 5. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) in Form des Senatsbeschlusses vom 4. Dezember 2013 wird aufgehoben.

- (2) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.
- (3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung aufgenommen haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zu diesem Datum geltenden Fassung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelorstudiengang "Unternehmensjurist/Unternehmensjuristin" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden; dies gilt nicht für Ziffern (1) bis (5) und (12) des Art. 1 dieser Änderungssatzung. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Bachelor- oder Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.
- (4) Die Regelungen des Art. 1 Ziffer (6) und Ziffer (13) Nr. 1 lit. a), c), Nr. 2, Nr. 3 b) dieser Änderungssatzung finden auf §§ 10 Abs. 2, 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Studiengang Rechtswissenschaft (Juristen-Studien- und Prüfungsordnung JuSPO) vom 12. August 2003, zuletzt geändert durch die am 23. Januar 2008 genehmigte und ausgefertigte Satzung vom 05. Dezember 2007, für solche Studierende entsprechende Anwendung, die ihre universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben. Studierende des Studiengangs "Rechtswissenschaft", die die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung noch nicht bestanden haben, können beim Prüfungsausschuss beantragen, nach der bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für Sie geltenden Fassung der Juristen-Studien- und Prüfungsordnung vom 12. August 2003 zu studieren, wenn sie durch die Anwendung der Änderungssatzung schlechter gestellt würden. Mit dem Antrag auf Ausstellung des Schwerpunktzeugnisses endet die Möglichkeit, solche Anträge zu stellen.

Art. 2 der Siebten Änderungssatzung zur SPUMA vom 30. Juni 2015 bestimmt: Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Achten Änderungssatzung zur SPUMA vom 27. April 2017 bestimmt: Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden des juristischen Universitätsstudium des gestuften Kombinationsstudiengangs Rechtswissenschaft Staatsprüfung mit integriertem Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist Universität Mannheim LL.B." Anwendung, die ihr Studium im vorgenannten Studiengang nach

29

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Bei dem Modul "Zivilrecht 1" werden die ECTS-Punkte von 8,5 auf 8 ECTS-Punkte und bei dem Modul "Finanzmathematik" von 2,3 auf 3 ECTS-Punkte geändert. Die neu festgesetzten ECTS-Punkte finden ausschließlich Anwendung auf Studierende, die ihr Studium nach Inkrafttreten der Änderungssatzung zum HWS 2013/24 aufnehmen.

den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren und das betriebswirtschaftliche Wahlmodul im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung noch nicht bestanden haben.

Art. 3 der Neunten Änderungssatzung zur SPUMA vom 21. Juni 2018 bestimmt: Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Mannheim für den Bachelor-Studiengang "Unternehmensjuristin/Unternehmensjurist" mit Staatsprüfungsoption (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Zehnten Änderungssatzung zur SPUMA vom 7. Juni 2019 bestimmt: Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft.

Art. 2 der Elften Änderungssatzung zur SPUMA vom 26. Mai 2021 bestimmt: Diese Änderungssatzung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in nach den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Kombinationsstudiengang Unternehmensjurist/in (LL.B./Staatsexamen) (SPUMA) vom 20. August 2008 (BekR Nr. 23/2008, S. 7 ff.) in der jeweils geltenden Fassung studieren.

### Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Rechtswissenschaft

Modul	Prüfungs- leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzungen	Wiederholungs- prüfung *	Stellen- wert	Noten- gebung	Pflicht- anm.	Zula vorauss.	Prüfungsgegenstände	ECTS- EinzelP	ECTS Modul
Zivilrecht 1	Klausur 120 Min.	kein Einfluss auf LL.B Note	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	ОР	Punkte	ja (vo- rauss. FS 1)		Allgemeine Rechtsgeschäftslehre einschließlich methodischer Grundlagen, Haftungsrecht (einfaches Niveau)	8	8
Zivilrecht 2	Teil- prüfungen										15
	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 120 Min.)	die beste Klausur mit 60 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbeste- hen 1 WH- Versuch (Klau- surblock)	ВР	Punkte	ja (vo- rauss. FS 2)		Schuldrecht Allgemeiner Teil, Leistungsstörungsrecht mit Kauf- vertrags- und Werkvertragsrecht, AGB- und Verbraucherrecht, einschl. Bezüge BGB AT (Anfän- gerniveau)	12	
	TK 2 (90 Min.)	15 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + Joker	ВР	Punkte	ja (vo- rauss. FS 2)		Historische Grundlagen des Zivil- rechtes	3	
Zivilrecht 3	Teil- prüfungen										24
	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 180 Min.)	die beste Klausur mit 80 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbeste- hen 1 WH- Versuch (Klau- surblock)	ВР	Punkte	nein		Sachenrecht, Vertragsrecht BT, Familienrecht in seinen Bezügen zum Vermögensrecht, Erbrecht im Überblick, Außerdeliktische Ausgleichsordnung und IPR, jeweils mit Bezügen zum sonsti- gen Zivilrecht (Fortgeschritte- nenniveau)	20	
	Hausarbeit (120 Std.)	40 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch	ВР	Punkte			dito	4	

Modul	Prüfungs- leistungen	Wertung und Gewichtung in Promille	Bestehensvoraussetzungen	Wiederholungs- prüfung *	Stellen- wert	Noten- gebung	Pflicht- anm.	Zula vorauss.	Prüfungsgegenstände	ECTS- EinzelP	ECTS Modul
ZR Vertiefung	Klausurblock (3 Klausuren, jeweils 300 Min.)	die zwei besten Klausuren mit jeweils 115 Promille	von drei Klausuren eine mit mind. 4 Punkten	bei Nichtbeste- hen 1 WH- Versuch (Klau- surblock)	ВР	Punkte	nein		Zivilrecht gem. § 8 II Nr. 1-6 JA- PrO (Examensniveau)	25	25
Öff. Recht	Klausur 180 Min.	45 Promille	mind. 4 Punkte	1 WH-Versuch + Joker	ВР	Punkte	ja (vo- rauss. FS 2)		Deutsches und Europäisches Wirtschaftsverfassungsrecht, Wirtschaftsverwaltungsrecht	9	9
Wirtschafts- recht – Allge- meiner Teil	Klausur 240 Min.	92 Promille	mind. 4 Punkte; gesamte Universi- tätsprüfung: § 14a	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4	Arbeitsrecht, Handelsrecht, Gesellschaftsrecht, Kreditsicherungsrecht, jeweils mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht, Ökonomische Analyse des Rechts (Examensniveau)	16	16
Wirtschafts- recht Besonde- rer Teil	Mündliche Prüfung 15 Min.	46 Promille	mind. 4 Punkte; gesamte Universi- tätsprüfung: § 14a	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP / SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbind- liche Wahl BT	Gewählter BT mit Bezügen zum Bürgerlichen Recht und zum allgemeinen Teil des Wirtschafts- rechts	7	7
Abschluss- modul	Bachelor- arbeit	92 Promille	mind. 4 Punkte;	2 WH-Versuche, Voraussetzung: § 22 JAPrO	BP/SP	Punkte	nein	mind. FS 4; verbind- liche Wahl BT	Wirtschaftsrecht AT oder gewähl- ter BT mit ökonomischen Bezü- gen	7	7

#### Legende:

Orientierungsprüfung = OP Bachelorprüfung = BP Schwerpunktprüfung = SP

Einfluss des Bereichs Rechtswissenschaft auf die Endnote: 70 %, Einfluss des Bereichs Wirtschaftswissenschaften auf die Endnote: 30 %.

<sup>\*</sup> Die Pflichtanmeldungsregelung gilt auch für die Wiederholungsprüfung

# Anlage 1 zur SPUMA Bereich Wirtschaftswissenschaften

Modul	Prüfungs- leistungen	Wertung und Ge- wichtung in Promille	Bestehens- voraussetzung	Wiederholungs- prüfung *	Stellen- wert	Noten- gebung	Pflicht- anm.	Zula vorauss.	Prüfungsgegenstände	ECTS- EinzelP	ECTS Modu
Grundlagen der Volkswirtschaftslehr und Finanzmathema-											
tik	Teilprüfung	en									11
	Klausur 45-120 Min.	kein Einfluss auf LL.BNote	mind. 4,0		OP	Zahl	ja (vo- rauss. FS 1)		Grundlagen der Finanz- mathematik	3	
	Klausur 45-120 Min.	kein Einfluss auf LL.BNote	mind. 4,0		ОР	Zahl	ja (vo- rauss. FS 1)		Grundlagen der Volks- wirtschaftslehre	8	
BWL 1	Teilprüfung	en									18
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (vo- rauss. FS 1)		Marketing	6	
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		ВР	Zahl	ja (vo- rauss. FS 2)		Grundlagen des externen Rechnungswesens	6	
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		ВР	Zahl	ja (vo- rauss. FS 2)		Management	6	
BWL 2	Teilprüfung	en									12
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (vo- rauss. FS 3)		Finanzwirtschaft	6	
	Klausur 45-120 Min.	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	ja (vo- rauss. FS 4)		Internes Rechnungswe- sen	6	

Modul	Prüfungs- leistungen	Wertung und Ge- wichtung in Promille	Bestehens- voraussetzung	Wiederholungs- prüfung *	Stellen- wert	Noten- gebung	Pflicht- anm.	Zula vorauss.	Prüfungsgegenstände	ECTS- EinzelP	ECTS Modul
Wahl-BWL "Tax and Accounting"	Teilprüfunge	en									14
	Klausur 90 Min.	40 Promille	mind. 4,0		ВР	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	EinkommenSt	6	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	UnternehmenSt	4	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	HB u. StB unter Ein- schluss der Konzern- rechnungslegung	4	
Wahl-BWL "Human Resources"	Teilprüfunge	en									14
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	Personalstrategien und Organisationsstrukturen	4	
	Klausur 90 Min.	30 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	Personalpolitische In- strumente	4	
	Besondere Projektarbeit	40 Promille	mind. 4,0		BP	Zahl	nein	verbind- liche Wahl BT	Fallstudien zu Personal und Organisation	6	

#### Legende:

Orientierungsprüfung = OP Bachelorprüfung = BP

Einfluss des Bereichs Rechtswissenschaft auf die Endnote: 70 %, Einfluss des Bereich Wirtschaftswissenschaften auf die Endnote: 30 %.

<sup>\*</sup> Grundsätzlich kann jede Prüfungsleistung bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden, in drei Fällen ist eine zweite Wiederholung möglich (Orientierungsprüfungsrelevante Klausur (entweder VWL oder FiMa ausgenommen). Die Pflichtanmeldungsregelung gilt auch für die Wiederholungsprüfung.

### Anlage 1 zur SPUMA

Bereich Schlüsselqualifikation

Fach*	Prüfungs- leistungen	Wertung und Ge- wichtung in Promille	Bestehens- voraussetzung	Wiederholungs- prüfung	Stellen- wert	Noten- gebung	Pflicht- anm.	Zula vorauss.	Prüfungsgegenstände	ECTS- EinzelP	ECTS gesamt
Englisch	Besondere Pro- jektarbeit	kein Einfluss auf LL.BNote	mind. 4 Punkte	1 WH- versuch	BP	Punkte	nein		Fachsprache Englisch "Wirtschaft und Recht"	3	3
Präsentation / Kommunikation	Kurzvortrag	kein Einfluss auf LL.BNote	mind. 4 Punkte	1 WH- versuch	BP	Punkte	ja (vo- rauss. FS 3)		Präsentationsfähigkeit / Kommunikationsfähigkeit	3	3
Verhandlungs- management	Besondere Pro- jektarbeit	kein Einfluss auf LL.BNote	mind. 4 Punkte	1 WH- versuch	BP	Punkte	ja (vo- rauss. FS 4)		Verhandlungs- management	3	3
Praktikum	Bericht – ledig- lich Studien-, keine Prüfungs- leistung	kein Einfluss auf LL.BNote					nein.			5	5

### Legende:

Orientierungsprüfung = OP
Bachelorprüfung = BP

Die Schlüsselqualifikationen werden im Transcript of Records ausgewiesen, haben jedoch keinen Einfluss auf die LL.B.-Note.